

594 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

30. 12. 1964

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
mit dem das Apothekengesetz abgeändert
wird (Apothekengesetznovelle 1964).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 68/1955, BGBl. Nr. 2/1957 und BGBl. Nr. 86/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„**Persönliche Eignung.**

§ 3. (1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist erforderlich:

- a) Die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die Eigenberechtigung;
- c) der an einer Hochschule in der Republik Österreich oder vor dem 30. Oktober 1918 im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erworbene akademische Grad eines Magisters der Pharmazie oder eine gleichartige, im Ausland absolvierte und in Österreich nostrifizierte akademische Ausbildung;
- d) eine nach Erfüllung des in lit. c angeführten Erfordernisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit der in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Art und Dauer;
- e) die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke. Hierbei ist die körperliche und gesundheitliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Als fachliche Tätigkeit (Abs. 1 lit. d) ist die pharmazeutische Tätigkeit in einer inländischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke anzusehen. Die Dauer dieser Tätigkeit hat fünf Jahre, insofern es sich aber um die Erlangung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten handelt, in denen bereits eine Apotheke besteht, zehn Jahre zu betragen.

(3) Für die Erlangung einer Konzession zum selbständigen Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten, in denen bereits eine Apotheke besteht, sind auf die in Abs. 2 bezeichnete fachliche Tätigkeit anzurechnen:

- a) Eine Tätigkeit als Hochschulprofessor, Hochschuldozent oder Hochschulassistent (Vertragsassistent) an einer inländischen Hochschule, die der pharmazeutischen Ausbildung dient;
- b) eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen im Wehrdienst geleistete pharmazeutische Tätigkeit;
- c) eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, absolvierte pharmazeutische Dienstleistung.

(4) Liegt nur eine der im Abs. 3 angeführten Tätigkeiten vor, so ist diese bis zum Ausmaß von zwei Jahren auf eine fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 anzurechnen; liegen mehrere derartige Tätigkeiten vor, so darf die Anrechnung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(5) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit (Abs. 1 lit. d) ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zugrunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem aliquoten Teil anzurechnen.

(6) Ausgeschlossen von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist jeder, der durch einen Zeitraum von mehr als drei Jahren in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig war und nicht seit wenigstens einem Jahr eine solche Tätigkeit wieder ausübt. Ausgeschlossen von der Erlangung der Berechtigung zur Neuerrichtung einer Apotheke ist jeder, der schon einmal im Besitze einer konzessionierten Apotheke ist oder war, vor Ablauf von fünf Jahren nach Zurücklegung der Konzession.“

2. § 3 a hat zu entfallen.

3. § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ist einer der Deszendenten, auf welche die Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers im Erbwege übergeht, Pharmazeut, so kann die Apotheke auf Grundlage der alten Konzession weiter betrieben werden, bis dieser Deszendent die Eignung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Sinne des § 3 erlangt, jedoch längstens bis er das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.“

4. In den §§ 19 Abs. 2, 46 Abs. 2, 52 und 55 Abs. 1 ist die Zitierung „§ 3 Z. 1 bis 4“ jeweils durch „§ 3 Abs. 1 lit. a bis d“ zu ersetzen.

Artikel II.

1. Mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft:

Die Verordnung des Ministeriums des Innern RGBl. Nr. 287/1914,

die Verordnung des Ministers für Volksgesundheit RGBl. Nr. 360/1918,

die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung BGBl. Nr. 6/1924,

die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung BGBl. Nr. 208/1946,

die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung BGBl. Nr. 3/1947 und

die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung BGBl. Nr. 61/1949.

2. Im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Berechtigungen zur Führung öffentlicher Apotheken bleiben unberührt.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

In den letzten Jahrzehnten, insbesondere seit der Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach der Wiedererrichtung Österreichs, mußte festgestellt werden, daß hinsichtlich der Neuerrichtung von öffentlichen Apotheken in den ländlichen Gebieten ein gewisses Zurückbleiben hinter den sonstigen Entwicklungstendenzen zu verzeichnen ist. Das gilt vor allem für Orte, in denen sich noch keine öffentliche Apotheke befindet. Diese Erscheinung steht in bemerkenswertem Gegensatz zu den in der Zweiten Republik bei der Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der österreichischen Bevölkerung erzielten bedeutenden Erfolge. Gerade für eine intensivere ärztliche Betreuung, die ja auch die Landbewohner umfassen soll, ist eine entsprechende Versorgung mit Medikamenten durch örtlich günstig gelegene vollwertige Abgabestellen, wie sie allein öffentliche Apotheken darstellen, aber unerlässlich.

Bei der Untersuchung der Gründe für das Stagnieren der Errichtung von öffentlichen Apotheken in Landgebieten zeigte es sich, daß vor allem das nach der derzeitigen Rechtslage zur Erlangung einer Neukonzession verlangte Erfordernis einer fünfzehnjährigen Tätigkeit des Bewerbers das größte Hindernis hinsichtlich der Neuerrichtung von Apotheken und damit für die notwendige Verdichtung des Netzes der öffentlichen Apotheken darstellt. Dies ist durchaus verständlich, weil sich ein Pharmazeut, von dem eine nach Vollendung seiner Studien- und Ausbildungszeit zurückgelegte fünfzehnjährige fachliche Tätigkeit für die Erlangung einer Konzession verlangt wird, bereits in einem Lebensalter befindet, in welchem er nur schwer bereit ist, eine gewisse Pionierarbeit mit den damit verbundenen anfänglichen Erschwernissen auch in wirtschaftlicher Hinsicht auf sich zu nehmen. Es werden daher eher Standorte für die Neuerrichtung einer Apotheke bevorzugt, die von vornherein eine gewisse wirtschaftliche Sicherung versprechen; solche Standorte befinden sich naturgemäß vor allem in größeren Städten.

Aus diesen Gründen erscheint es geboten, im Sinne einer planvollen Verdichtung des Netzes der öffentlichen Apotheken im Bundesgebiet

durch Herabsetzung der Dauer der für die Konzessionserlangung geforderten fachlichen Tätigkeit einen Anreiz für Apothekenneugründungen auf dem Lande, und zwar in solchen Orten zu schaffen, in denen sich noch keine öffentliche Apotheke befindet.

Abgesehen davon mußte mit Besorgnis der Mangel an ausreichendem pharmazeutischem Nachwuchs, insbesondere Studierenden männlichen Geschlechtes, beobachtet werden. Auch diese Erscheinung ist — wie bei den jährlich stattfindenden Berufsberatungsvorträgen vor Maturanten immer wieder festgestellt werden konnte — auf die lange Dauer der für die Neuerrichtung einer Apotheke erforderlichen fachlichen Tätigkeit zurückzuführen. Die Herabsetzung des Ausmaßes dieser Tätigkeit ist somit ebenfalls im Interesse der Förderung eines wohlausgewogenen Berufsnachwuchses gelegen.

Zur Erreichung dieser Ziele wird daher durch eine Novellierung des § 3 des Apothekengesetzes die Dauer der fachlichen Tätigkeit zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke auf fünf Jahre herabgesetzt. Lediglich bei der Erlangung einer Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten, in denen bereits eine Apotheke besteht, soll diese Tätigkeit zehn Jahre betragen, da in diesen Fällen eine außerordentliche Förderungswürdigkeit nicht gegeben ist. Auch erscheint es deshalb geboten, für die Erlangung einer Konzession für Orte, in denen bereits eine Apotheke besteht, eine längere fachliche Tätigkeit vorzusehen, um zu gewährleisten, daß der Inhaber der neuen Konzession durch vorhergehendes entsprechendes Kennenlernen der Gepflogenheiten eines ordnungsgemäßen Apothekenbetriebes im Verhältnis zu bereits bestehenden Apotheken eine solche Einstellung an den Tag legt, die jenen Regeln des Wettbewerbs Rechnung trägt, welche zwischen Apothekenbetrieben branchenüblich gehandhabt werden.

Mit der Herabsetzung der Dauer der fachlichen Tätigkeit soll die Aufhebung bisheriger Anrechnungsmöglichkeiten für mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängende oder

demselben verwandte Beschäftigungen verbunden werden. Diese Anrechnungsmöglichkeiten sollen nur für die zehnjährige fachliche Tätigkeit gegeben sein, wobei nur die wesentlichsten mit dem pharmazeutischen Berufe in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten angerechnet werden sollen. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens herangetragenen Vorschlägen, betreffend Gleichachtung verschiedener sonstiger Tätigkeiten, mit der für die Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke vorgeschriebenen pharmazeutischen Tätigkeit, konnte aus prinzipiellen Erwägungen nicht nähergetreten werden.

Die Vorschrift des § 3 a, die mit Bundesgesetz vom 9. März 1955, BGBl. Nr. 68, in das Apothekengesetz eingefügt worden ist und welche eine bevorzugte Anrechnung von pharmazeutischen Tätigkeiten ehemaliger Volksdeutscher vorsieht, erweist sich in Anbetracht der seitherigen ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unter dem Gesichtswinkel des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B.-VG.) als verfassungsgesetzlich überaus bedenklich. Der Entwurf sieht daher die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung vor. Im gegebenen Zusammenhang ist zu bemerken, daß in der Praxis keine möglichen Anwendungsfälle dieser Vorschrift bekannt sind.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 15 Abs. 3) kann eine Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers durch einen Deszendenten, der Pharmazeut ist, auf Grundlage der alten Konzession weiterbetrieben werden, bis dieser Deszendent die Eignung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Sinne des

§ 3 erlangt hat, jedoch längstens bis er das dreißigste Lebensjahr erreicht hat.

Durch die Verlängerung der Schul- und Hochschulausbildung sowie die Ableistung des Wehrdienstes kann von vielen pharmazeutischen Deszendenten die Begünstigung der zitierten Gesetzesstelle nicht in Anspruch genommen werden. Es erweist sich daher als notwendig, die für den Deszendentenfortbetrieb festgesetzte Altersgrenze auf die Vollendung des fünf und dreißigsten Lebensjahres zu erhöhen.

Die Änderung des § 3 macht verschiedene zum Teil aus der monarchischen Rechtsordnung stammende apothekenrechtliche Vorschriften überflüssig. Mit Art. II soll daher die Derogation dieser Rechtsnormen angeordnet werden. Insoweit es sich bei den betreffenden Vorschriften lediglich um Durchführungsverordnungen handelt, ist ein solcher Gesetzesbefehl zwar nicht notwendig, aber verfassungsrechtlich unbedenklich. Durch Art. II wird zugleich ein Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung geleistet.

Der Gesetzentwurf entspricht in seinen Prinzipien den von der gesetzlichen Interessenvertretung der Apotheker selbst vorgebrachten Wünschen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens von anderen Stellen geäußerte Anregungen auf weitergehende Änderungen des Apothekengesetzes konnten aus rechtspolitischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Belastungen für die Bundesfinanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes nicht verbunden.